

INHALTSVERZEICHNIS

1	VERANLASSUNG UND AUFGABE DES UMWELTBERICHTS	1
2	BESTANDSAUFNAHME.....	1
2.1	Biotop- und Nutzungstypen.....	1
2.2	Lebensräume von Tieren	3
2.3	Geologie und Boden	3
2.4	Wasser	4
2.5	Klima/Luft.....	5
2.6	Landschaft	5
2.7	Biologische Vielfalt.....	6
2.8	Natura 2000 Gebiete.....	6
2.9	Mensch und Gesundheit	7
2.10	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	8
2.11	Emissionsvermeidung und Entsorgung	8
2.12	Energetische Ressourcen	9
2.13	Wechselwirkungen.....	9
3	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES FÜR DAS PLANGEBIET	10
3.1	Übergeordnete Planungen	10
3.2	Schutzverordnungen.....	11
4	BESCHREIBUNG DER PLANUNG	11
4.1	Inhalt und wichtigste Ziele der Planung.....	11
4.2	Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen	11
4.3	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	12
5	AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELTBELANGE	12
5.1	Anlagebedingte Auswirkungen.....	12
5.2	Baubedingte Auswirkungen.....	12
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen.....	13
6	BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	13
6.1	Auswirkungen auf die Umweltbelange	13
6.1.1	Mensch	13
6.1.2	Tiere und Pflanzen.....	14
6.1.3	Boden	15
6.1.4	Wasser	17
6.1.5	Klima / Luft.....	17
6.1.6	Landschaftsbild.....	18
6.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	19
6.2	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	19
6.3	Maßnahmen zur Überwachung.....	20
7	AUSGLEICHSMABNAHMEN	20

7.1	Gehölzfläche.....	20
7.2	Sukzessionsfläche	21
8	ZUSAMMENFASSUNG.....	21
9	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN.....	23

Anhang: Bestandsplan M. 1: 1.000
Ausgleichsfläche St. Jürgen M. 1 : 1.000
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro leguan GmbH

UMWELTBERICHT

zum Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Schleswig

1 VERANLASSUNG UND AUFGABE DES UMWELTBERICHTS

Die Stadt Schleswig plant mit der Ausweisung einer ca. 1,24 ha großen „Fläche für den Gemeinbedarf“ im Nahbereich des Bahnhofs den Neubau einer Feuerwache. Das Plangebiet wird derzeit als Park&Ride-Fläche für den Bahnhof genutzt.

Für dieses Planverfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen *erheblichen* Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

2 BESTANDSAUFNAHME

Der Planbereich liegt im Südwesten der Stadt Schleswig, westlich des Bahnhofs.



Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch einen bewachsenen Steilhang und durch die Bebauung am Erdbeerenberg
- im Westen durch die Straße Karpfenteich,
- im Süden durch die Gleise der Bahnlinie Neumünster – Flensburg
- im Osten Gehölzflächen im Bereich der ehemaligen Kleinbahntrasse.

Das Plangebiet selbst wird als Park&Ride Parkplatz für den Bahnhof, als Stellfläche für Glas- und Altkleidercontainer und als Weg auf der ehemaligen Kleinbahntrasse in Richtung Schleswigs Innenstadt genutzt.

2.1 Biotop- und Nutzungstypen

Die nachfolgende Biotoptypen- und Nutzungskartierung erfolgte von August bis November 2015. Die Biotoptypen sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein (LANU 2003) wiedergegeben.

Verstädtertes Dorfgebiet (SDv)



Der Planbereich liegt am Rand des Stadtgebietes im Ortsteil Friedrichsberg und ist durch die Nähe zum Bahnhof und durch die Nutzung als Park&Ride Parkplatz geprägt. Die Fläche liegt nordwestlich des Bahnhofs, nördlich der Gleisanlage. Die Parkplatzflächen sind auf einer Fläche von ca. 1.400 m² mit Granitgroßpflaster befestigt. Die Standplätze sind nach Westen auf einer Fläche von ca. 950 m² mit Schotter befestigt. Im vorderen Bereich ist durch die intensive Nutzung kaum Bewuchs auf dem Parkplatz vorhanden. Im hinteren nördlichen Bereich entwickelt sich eine Ruderalfläche auf mittleren bis trockenen Standorten (RHm/t). Dieser Bereich ist durch Goldrute, Beifuß, Giersch, Acker-Kratzdistel, Knautgras, Wiesenklees, Weißklee und Hunds-Rose geprägt und wird auch als Lagerfläche genutzt.



Der Wanderweg auf der ehemaligen Bahntrasse (siehe Foto links) ist bei einer Breite von ca. 2 m auf einer Fläche von ca. 400 m² wassergebunden mit einer Granddecke befestigt. Dieser Weg führt an der südlichen Planbereichsgrenze in Richtung Nordwesten zur Schleswiger Innenstadt.

Zwischen dem Fußweg auf der ehemaligen Kleinbahntrasse und dem Parkplatz ist als ein Erdwall aufgeschüttet und im Norden z.T. bepflanzt worden. Dieser Gehölzbewuchs ist im Osten des Planbereichs ausgesprochen lückig

und besteht hier vor allem aus Hartriegel und Mirabelle. Im nordwestlichen Abschnitt verdichtet sich der Gehölzbewuchs, der hier zusätzlich aus Zitter-Pappel, Weiß-Dorn und Hunds-Rose besteht. Als Durchgang zum Parkplatz besteht eine ca. 4 m breite Lücke. Dieser Erdwall entspricht nicht den Kriterien des Knicks nach LNatSchG bzw. der Biotopverordnung.

Steilhang (XSh)

Die nordöstliche Begrenzung des Plangebietes ist durch einen Steilhang zum Erdbeerenberg gekennzeichnet. Dieser Hang ist mit heimischen Bäumen und Sträuchern (vor allem Weiß-Dorn, Stiel-Eiche, Birke, Ulme, Vogel-Kirsche) bestockt und steigt steil nach Nordosten an. Im Bereich der Böschung verläuft ein Fußweg zur Bebauung am Erdbeerenberg.

Der Bahndamm der ehemaligen Kleinbahn fällt innerhalb des Planbereichs deutlich nach Westen hin ab. Auch diese Böschung ist trotz der vormals technischen Ausprägung (Bahndamm und Abgrabung) aufgrund der Böschungshöhe über 2 m und der Neigung von steiler als 20° gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG als geschütztes Biotop zu bewerten. Die Abgrenzung dieser Steilhänge wurde im Rahmen einer Vermessung festgelegt und ist dem Bestandsplan im Anhang zu entnehmen.

2.2 Lebensräume von Tieren

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG wurde von Büro leguan GmbH ein „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ erarbeitet. Dieser Fachbeitrag ist in der Anlage beigefügt.

Im Plangebiet wurden zwischen August 2014 und Mai 2015 Untersuchungen zu Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien (vor allem der Zauneidechse) durchgeführt. Zusätzlich wurden die dem LLUR vorliegenden Daten zu Tier- und Pflanzenarten ausgewertet.

Die Untersuchungen ergaben, dass das Plangebiet für die Zauneidechse keine Eignung als Lebensraum aufweist. Innerhalb des Gebietes sind darüber hinaus keine als Fledermausquartier geeigneten Strukturen vorhanden. Diesbezüglich sind artenschutzrechtlich relevante Lebensraumeigenschaften nicht vorhanden.

Die Kartierung von Brutvögeln wurde über das eigentliche Plangebiet hinaus ausgedehnt, um ggf. Wirkungen des Vorhabens auch außerhalb des eigentlichen Plangebietes feststellen zu können. In den angrenzenden Gehölzbereichen wurden dabei 90 Brutpaare festgestellt. Innerhalb des Planbereichs wurden 7 Brutvogelarten mit 14 Brutpaaren festgestellt. Die Arten und die Verteilung der Arten im Untersuchungsgebiet ist dem beigefügten Gutachten zu entnehmen.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen bestehen in Störungen durch die bisherige Nutzung als Parkplatz und durch die angrenzenden Bahnanlagen.

Aufgrund der gegebenen Nutzungen und der in den artenschutzrechtlichen Untersuchungen festgestellten unempfindlichen Brutvogelarten ist von einer geringen Empfindlichkeit der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten auszugehen. Streng geschützte Arten wie z.B. die Zauneidechse sind nicht festgestellt worden.

2.3 Geologie und Boden

Die heute anzutreffende Landschaftsform hat ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Die Gesteinsmassen wurden in mehreren Vergletscherungsphasen als Moränen stoffweise abgelagert. Die kuppigen Geländeformen entstanden durch ausströmendes Schmelzwasser oder sind auf Toteis zurückzuführen. Im allgemeinen wurde die Landschaftsform des Pleistozäns durch holozäne Einflüsse (Erosionserscheinungen) überformt.

Der Planbereich liegt entsprechend der Geologischen Übersichtskarte M 1 : 200.000 im Bereich einer weichselzeitlichen Grundmoräne und besteht somit aus Geschiebemergel und Geschiebelehm.

Das ursprüngliche **Relief** ist im Zuge der Nutzung der Flächen als Bahnanlagen und durch Bodenabbau verändert worden. Die Planbereichsflächen liegen laut Höhenangaben der Deutschen Grundkarte M 1 : 5.000 bei 14 m üNN im Osten und bei ca. 12 m üNN im Nordwesten. Das Relief steigt nach Nordosten außerhalb des Planbereichs auf 26 m üNN im Bereich des Erdbeerenberges (Villa Magnussen) an. Nach Westen fällt das Gelände jenseits der Bahnanlagen bis auf 3 m üNN ab. Westlich der ehemaligen Kleinbahntrasse fällt auch das Gelände des Planbereichs am ehemaligen Bahndamm deutlich ab.

Beschreibung des Ist-Zustandes des Bodens

Als Haupt**bodentyp** in dieser Landschaftseinheit haben sich aus dem Geschiebemergel und Geschiebelehm entsprechend der Bodenkarte des Landschaftsplanes verbreitet Parabraun-erden entwickelt. Der Boden ist durch die Nutzung der Flächen als Parkplatz und vorher als Bahnanlage weitgehend gestört.

Die Lebensraumfunktionen sind auf den unversiegelten Flächen vor allem auf Klein- und Kleinstlebewesen begrenzt.

Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund der vorliegenden lehmigen Böden relativ hoch, dagegen ist eine geringe Grundwasserneubildung gegeben.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der zukünftigen Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Für die Flurstücke 42/2 und 54/6 besteht aufgrund der Vornutzung (ehem. Bahnanlagen mit Güterschuppen) ein Altlastenverdacht. Die Aufnahme der Fläche als altlastenverdächtige Fläche (§ 2 Abs. 6 BBodSchG) in das Boden- und Altlastenkataster des Kreises ist beabsichtigt. Für die Klärung des Altlastenverdachts wurde seitens des Kreises Schleswig-Flensburg angeregt vor Projektrealisierung eine orientierende Untersuchung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durchzuführen. Mittlerweile liegt eine orientierende Untersuchung (September 2015) gem. § 2 Nr. 3 BBodSchG vor. Als Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen kann festgestellt werden, dass auf dem Standort keine schädlichen Bodenveränderungen vorliegen. Eine Gefährdung über die Wirkungspfade Boden – Mensch und Boden – Grundwasser ist auszuschließen. Der Altlastenverdacht für den Standort konnte ausgeräumt werden.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen sind auf den Flächen des Planbereichs im Maße der bisher durchgeführten Nutzung bzw. der vorhandenen Bahnanlagen gegeben. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes ist aufgrund der für die Region typischen Böden, der früheren Nutzungen und der Befestigungen nicht festzustellen.

2.4 Wasser

Konkrete Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet nicht bekannt. Entsprechend der Höhenlagen und der zu erwartenden Bodenbedingungen ist mit einem Grundwasserflurabstand von ca. 2 bis 3 m unter der Geländeoberkante auszugehen. Feuchte Niederungsflächen sind westlich und nordwestlich des Planbereiches gelegen. Nach Osten steigt das Gelände hoch an, sodass das Grundwasser in einem Gefälle von Osten nach Westen zu erwarten ist.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief, dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser, sowie vom Filter- und Reinigungsvermögen der anstehenden Bodenarten. Die Durchlässigkeit ist durch die Bodenart Lehm oder sandiger Lehm weitgehend eingeschränkt, so dass allgemein von einer geringen Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet ausgegangen werden kann.

Oberflächengewässer sind im Planbereich nicht vorhanden.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Der Parkplatz ist mit Granitgroßpflaster versiegelt. Anfallendes Niederschlagswasser wird über Einläufe gesammelt und abgeführt. Die Standplätze sind mit Schotter, der Wanderweg mit Grand befestigt. Diese Flächen unterliegen keiner Entwässerung. Anfallendes Wasser versickert auf angrenzenden Flächen oder läuft oberflächlich ab.

Es ist aufgrund der bindigen Böden von einer geringen Empfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

2.5 Klima/Luft

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist Schleswig-Holstein ein kühles Land ohne extreme Temperaturwerte, da diese durch den Einfluss des maritimen Klimas gedämpft werden. Vorherrschende Winde aus südwestlicher oder nordöstlicher Richtung sind klimabestimmend. Ausgeglichenere Temperaturen im Jahresgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolkenreichtum mit einer hohen Zahl von Regentagen sowie durch Hochnebel und Wolken bedingte kurze Sonnenscheindauer sind Merkmale dieses ozeanisch geprägten Klimas.

Die Jahresmitteltemperatur in der Region liegt mit ca. 7,9°C im Bereich der durchschnittlichen Temperatur in Schleswig-Holstein. Der jährliche Niederschlag liegt im Mittel bei ca. 900 mm/Jahr (Landschaftsplan).

In den Sommermonaten wirken sich die mit Vegetation bestandenen Flächen aufgrund der Verdunstung positiv auf das Kleinklima aus; es kommt zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und zur Senkung der Lufttemperatur sowie zur Brechung des Windes durch die Gehölzbestände.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Eine Vorbelastung des Lokalklimas besteht hinsichtlich der vorhandenen versiegelten Flächen und der Bebauung am Rande des Planbereichs. Diese Vorbelastung relativiert sich allerdings durch die regelmäßigen Windbewegungen sowie durch die angrenzenden Niederungen und Gehölzflächen. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima / Luft ist aufgrund dieser Rahmenbedingungen nicht festzustellen.

2.6 Landschaft

Die Landschaft im Bereich der Stadt Schleswig ist großräumig durch die Geländemorphologie im Zuge der abklingenden Weichseleiszeit entstanden. Die Schlei prägt das Landschaftsbild im Süden der Stadt, die ansteigenden Kuppen der Grundmoräne den Norden.

Der Planbereich ist als relativ ebene Fläche zwischen den Kuppen des Erdbeerenberges im Norden und der südlich der Bahn gelegenen Bebauung am Kolonnenweg gelegen. Der Hang zum Erdbeerenberg ist dicht mit Gehölzen bestockt und schafft ein naturnahes Bild, aus dem im oberen Bereich die Bebauung herauschaut. Ein ebenfalls durch den Bewuchs geprägtes Bild bietet sich im Norden im weiteren Verlauf des Wanderweges. Die Reliefbewegungen des Planbereichs sind durch frühere Abbautätigkeiten entstanden.

Die Nutzung des zu großen Teilen befestigten Planbereichs als Parkplatz schafft dem Betrachter einen „ungeordneten“ Eindruck, während der Fußweg auf der ehemaligen Bahntrasse naturnahen Charakter aufweist.

Geprägt ist der Planbereich vor allem von der Nutzung als Parkplatz und durch die nahegelegenen Bahnanlagen sowie die Gleise und die vorbeifahrenden Züge.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen bestehen v.a. in der vorhandenen Nutzung als Parkplatz im Nahbereich der Bahnanlagen und Gleise.

Zur Einschätzung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind neben dem Eigenwert bzw. der Schutzwürdigkeit auch die visuelle Verletzlichkeit und der Eigenartsverlust der Landschaft durch Eingriffe, die mit einer geplanten Bebauung verbunden sein könnten, zu berücksichtigen. Das Landschaftsbild ist aufgrund der umgebenden und der vorhandenen Nutzungen als deutlich vorbelastet zu bewerten. Daher ist die Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Gehölzstrukturen von besonderer Wichtigkeit für die Einbindung des Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild.

2.7 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages des Büros leguan GmbH lässt sich zusammenfassen, dass der Planbereich selbst nur eine geringe Bewandnis bezüglich der biologischen Vielfalt aufweist. Hier sind nur wenige Individuen von häufig vorkommenden Brutvogelarten festgestellt worden. In den von Gehölzen dominierten Bereichen außerhalb der vorgesehenen Planfläche sind weitere Brutvogelreviere festgestellt worden. Streng geschützte oder seltene Arten sind allerdings nicht vorhanden.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die vorhandene Nutzung der Flächen stellt die Vorbelastung dieses Umweltbelanges dar. Durch die Nähe der Lebensräume zum Menschen und die angrenzende Straße und die Bahnanlagen ist die Artenvielfalt auf den genutzten Flächen gering. Besondere Empfindlichkeiten sind daher im Plangebiet nicht gegeben.

2.8 Natura 2000 Gebiete

Gem. § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz-Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. Einer solchen Prüfung bedarf es nur, wenn nach einer Vorprüfung festgestellt ist, dass die in Frage stehenden Projekte geeignet sind, ggf. festgestellte FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Die nächstgelegenen Natura 2000 Gebiete sind

- im Norden das FFH- Gebiet 1423-302 „Tiergarten“ in einer Entfernung von mind. 1,2 km zum südlichen Ausläufer des Gebietes.
- im Osten das FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ und das EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“ in einer Entfernung von ebenfalls mind. 1 km.
- im Süden das FFH-Gebiet 1523-381 „Busdorfer Tal“ in einer Entfernung von mind. 1 km.

Die **Erhaltungsziele** sind für die jeweiligen Gebiete übergreifend wie folgt formuliert:

Tiergarten 1423-302:

Erhaltung eines teilweise noch wenig erschlossenen, naturnahen Endmoränen- Waldgebietes, welches gekennzeichnet ist durch ein ausgeprägtes Relief, stark eingeschnittene Bachläufe mit Quellvermoorungen, einen kleinräumigen Wechsel der Bodenverhältnisse mit einer für den Norden des Landes einmaligen Kombination unterschiedlicher Waldgesellschaften.

Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe 1423-394:

Erhaltung des größten Brackwassergebietes des Landes, der Schleiförde, mit ihren charakteristischen geomorphologischen Strukturen, mit in weiten Bereichen noch naturnaher Biotopausstattung und ökologisch vielfältigen, eng verzahnten marinen und limnischen Lebensräumen, die auf Grund hoher standörtlicher Variabilität und Übergangssituationen ein für Schleswig-Holstein einzigartiges Küstengebiet repräsentiert. Der Erhaltung weitgehend ungestörter Bereiche und natürlicher Prozesse wie der Dynamik der Ausgleichsküste oder aktiver Moränensteilhänge kommt im gesamten Gebiet eine sehr hohe Bedeutung zu. Die auf zahlreichen Standortkomplexen in das Gebiet einbezogenen wichtigsten und wertvollsten Salzwiesengebiete der Ostseeküste sind in ihrer regionaltypischen Ausprägung zu erhalten. Übergreifend soll im Gebiet die Wiederherstellung einer guten Wasserqualität angestrebt werden.

Busdorfer Tal 1523-381:

Erhaltung der Heiden, Borstgras- und Trockenrasen sowie der von Hangdruckwasser geprägten,

Aufgrund des kleinflächig vorgesehenen Neubaus einer Feuerwache auf Flächen, die bereits baulich als Parkplatz genutzt werden sind Auswirkungen auf die oben beschriebenen Erhaltungsziele der FFH-Gebiete und die Ziele des EU-Vogelschutzgebietes bei den gegebenen Entfernungen von 1 bis 1,2 km zu den Gebietsgrenzen nicht zu erwarten. Die vom Vorhaben ausgehenden baubedingten Wirkfaktoren Versiegelung und Veränderung des Landschaftsbildes haben auf die Erhaltungsziele insgesamt keine Auswirkungen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Fahrten von Feuerwehrfahrzeugen) wirken sich aufgrund der großen Entfernungen nicht auf die Erhaltungsziele aus.

2.9 Mensch und Gesundheit

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Der aktuelle und aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 94 stellt sich für die Funktionen 'Wohnen' und 'Erholung' wie folgt dar:

a) Wohnen

Für den Bebauungsplan Nr. 94 wurde vom Büro Schallschutz Nord GmbH ein Schallgutachten erstellt. Bewohnte Gebäude sind vor allem nordöstlich und östlich des Planbereichs vorhanden. Diese sind als Immissionsorte für die Ermittlung Beeinträchtigungen von Anwohnern zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Schallgutachtens sind im Kap. 6.1.1 zusammengefasst worden. Das Schallgutachten liegt dem Bebauungsplan als Anhang bei.

b) Erholung

Durch das Plangebiet verläuft der Rad- und Wanderweg auf der ehemaligen Kleinbahntrasse, der als Verbindung zur Schleswiger Innenstadt genutzt wird. Darüber hinaus sind keine Erholungsnutzungen im Planbereich vorhanden.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen sind durch die Anlagen der Bahn AG und durch den vorhandenen Verkehr auf dem Parkplatz mit den entsprechenden Immissionen gegeben.

Besondere Empfindlichkeiten bezüglich des Schutzgutes Mensch sind aufgrund dieser Vorbelastungen und aufgrund der Höhenlage der Wohngebäude oberhalb des Planbereichs gegeben.

2.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmale sind im Planbereich und in der Umgebung nicht vorhanden. Archäologische Denkmale sind ebenfalls nicht bekannt und aufgrund der bisherigen Nutzung der Fläche als weitgehend versiegelter Parkplatz sowie aufgrund der früheren Abbautätigkeiten auch nicht zu erwarten.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht betroffen.

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten sind nicht zu erkennen.

2.11 Emissionsvermeidung und Entsorgung

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich der Bebauung u.a. durch die Einhaltung der Energiesparverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet.

Die Ableitung von Niederschlagswasser erfolgt über die vorhandenen Regenwasserleitungen. Die Müllentsorgung wird durch den Kreis Schleswig-Flensburg sicher gestellt.

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten

Besondere Vorbelastungen oder Empfindlichkeiten sind nicht zu erkennen.

2.12 Energetische Ressourcen

Die vorgesehenen Gebäude werden nach heutigem Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt.

Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.13 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

		Umweltbelange				Mensch			
A	B	Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden		●	•	●	•	●	•	•	-
Wasser	●		•	•	•	•	•	•	•
Klima	•	•		•	-	•	●	•	•
Tiere + Pflanzen	•	•	•		●	•	•	•	•
Landschaft	-	-	-	•		●	•	•	•
Kulturgüter	-	-	-	•	●		•	•	•
Wohnen	•	•	●	•	●	•		•	•
Erholung	-	•	-	●	•	•	•		

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch die zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Wasserhaushaltes und des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES FÜR DAS PLANGEBIET

3.1 Übergeordnete Planungen

Die übergeordneten Planungen erstrecken sich auf Pläne des Landes Schleswig-Holstein (Regionalplan und Landschaftsrahmenplan) und der Stadt Schleswig (Flächennutzungsplan und Landschaftsplan). Die betreffenden Inhalte dieser Pläne werden kurz zusammengefasst.

Der Regionalplan für den Planungsraum V (2002) enthält für den Planbereich die Darstellung

- als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet im Übergang zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft
- Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz
- Bauschutzbereich zum Flugplatz Jagel

Gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (2002) enthält für den Planbereich in Karte 1 die Darstellung

- geplantes Wasserschutzgebiet
- westlich der ehemaligen Kleinbahntrasse ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, Schwerpunktbereich

In Karte 2 ist folgende Darstellung enthalten:

- westlich der Kleinbahntrasse liegt das Geotop 7.5 „Schlei mit den Gletschertoren bei Haddeby/Selk, Busdorf und Thyraburg/Danneverk“.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Schleswig ist der Planbereich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Parallel zur Erstellung des Bebauungsplanes wird daher die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Im Landschaftsplan der Stadt Schleswig ist der Planbereich ebenfalls als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Die Darstellung des Landschaftsplanes weicht von der im Bebauungsplan Nr. 94 vorgesehenen Flächennutzung ab, da eine derartige Nutzung bei der Aufstellung des Landschaftsplanes nicht abzusehen war. Aufgrund der derzeitigen zum Teil intensiven Nutzung der Planbereichsfläche als Parkplatz und aufgrund der umgebenden Nutzung als Wohngebiet bzw. als Gleisanlagen der Bahn AG ist diese Abweichung zu begründen.

Die Belange von Natur und Landschaft werden innerhalb dieses Umweltberichtes dargestellt und bewertet. Entsprechende Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden ebenfalls in diesem Planverfahren erarbeitet. Die Darstellung des Landschaftsplanes wird im Zuge einer zukünftigen Fortschreibung angepasst.

3.2 Schutzverordnungen

Die Steilhänge im Binnenland im Südosten und im Westen des Plangebietes sind gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG geschützt.

Sonstige Schutzverordnungen (§§ 22 bis 26 BNatSchG) sind im Untersuchungsgebiet nicht gegeben.

4 BESCHREIBUNG DER PLANUNG

4.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Planung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat im April 2011 den Feuerwehrbedarfsplan beschlossen. Bestandteil dieser Planung ist der Neubau einer Feuerwache auf einer ca. 1,24 ha großen Fläche „Am Bundesbahnhof“ im Stadtteil Friedrichsberg.

Vorgesehen ist an dieser Stelle der Neubau einer Feuerwache mit einer Halle für 10 Feuerwehrfahrzeuge und mit weiteren Räumlichkeiten für den Feuerwehrbedarf.

Die Fläche ist im Bebauungsplan als „Fläche für den Gemeinbedarf“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB festgesetzt. Dieser Flächenteil hat eine Größe von 7.830 m². Neben den Hochbauten sind Flächen für Stellplätze und Zufahrten sowie Flächen für mögliche Bauerweiterungen vorgesehen. Außerhalb der Baufläche verläuft ein Rad- und Wanderweg auf der Trasse der ehemaligen Kreisbahn. Darüber hinaus sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, die die vorhandenen und zu erhaltenden Gehölzflächen sowie die geschützten Steilhänge in die Satzung aufnehmen.

Der Bebauungsplan sieht für die Bauflächen eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 vor.

Der Bebauungsplan sieht folgende Ausweisungen und die zugehörigen Flächengrößen vor:

Fläche für den Gemeinbedarf	7.830 m ²
Straßenfläche „Karpfenteich“	85 m ²
Rad- und Wanderweg Kreisbahntrasse	545 m ²
Maßnahmenflächen	<u>3.925 m²</u>
Gesamtfläche	12.385 m ²

4.2 Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen

Die vollständige Vermeidung von Eingriffen kann nur durch den Verzicht auf den Neubau der Feuerwache erfolgen. Dies ist nicht das Ziel der Stadt Schleswig, da die neue Feuerwache notwendiger Bestandteil der öffentlichen Sicherheit ist. Insofern ist eine Vermeidung des Eingriffs nicht möglich. Durch unterschiedliche Maßnahmen und Festsetzungen werden einzelne Eingriffe in Natur und Landschaft gemindert bzw. verringert.

- Die Eingriffsfläche ist derzeit z.T. als Pendlerparkplatz mit befestigten Flächen in Nutzung.
- Die ehemalige Nutzung der Flächen als Bahngrundstück ist als weitere Vorbelastung der Fläche zu bewerten. Insofern wird nicht erstmals in die Fläche eingegriffen.
- Die geschützten Steilhänge im Südosten und im Nordwesten werden erhalten und mit einem Schutzstreifen von 3 m Breite zur Baugrenze versehen.

- Der Ausgleich für die Versiegelung von Bodenflächen wird auf den Flurstücken 22/4 und 21/6 der Flur 3 zusammen mit einer Ersatzpflanzung für zu rodende Gehölze zur Verfügung gestellt.

4.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Schleswig hat im Jahr 2011 den Feuerwehrbedarfsplan beschlossen. Hierin ist vorgesehen, im Stadtteil Friedrichsberg eine zentrale Fläche für den Neubau einer Feuerwache auszuweisen. Für den Stadtteil Friedrichsberg wurden von der Verwaltung vier Grundstücke untersucht, von denen nur der Standort westlich der Straße „Am Bundesbahnhof“ eine zeitnahe und kostenbewusste Realisierung möglich macht. Die anderen Standorte waren von unbekanntem Einflussgrößen geprägt, auf die die Stadt Schleswig keinen bzw. nur bedingten Einfluss hatte.

Nullvariante

Die Nullvariante bezeichnet die Entwicklung der Plangebietsflächen ohne die Umsetzung einer Planung. In diesem Falle würden die Flächen weiterhin als Pendlerparkplatz und als Lagerfläche genutzt.

5 AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELTBELANGE

Im Folgenden werden anlage- und baubedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben dabei folgenden Maßnahmen:

- Bau von Gebäuden und einer Zuwegung,
- Bau von Nebenanlagen, Stellplätzen etc.,
- Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen auf dem Grundstück.

5.1 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das unmittelbare Projektgebiet und sind im Wesentlichen folgende:

- Verlust von weiterer Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung/Überbauung
- dadurch erhöhter Oberflächenabfluss und weiter verringerte Grundwasserneubildung
- Veränderung des Landschaftsbildes durch die Feuerwache.
- Heranrücken der Bebauung an die geschützten Bereiche (Steilhänge).

5.2 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen auch außerhalb des Planbereiches zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- Bodenverdichtung Lagerung von Baumaterialien,
- Lärm und Erschütterungen durch Baumaschinen,
- geringe Veränderungen im Bereich des Reliefs durch die Baugruben.

5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Nutzung der Flächen. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- durch Nutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)

6 BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

6.1 Auswirkungen auf die Umweltbelange

An dieser Stelle werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d BauGB dargestellt und bewertet. Die Auswirkungen auf die zu betrachtenden Belange der Umwelt werden anhand der gesetzlichen Vorgaben, der Beschreibungen und Bewertungen, der Vermeidung durch Planung und der Beschreibung unvermeidbarer Beeinträchtigungen dargestellt.

6.1.1 Mensch

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005, „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffimmissionen betrachtet werden. Die visuellen Beeinträchtigungen werden in Kapitel 6.1.6 (Landschaftsbild) betrachtet.

Für das Vorhaben wurde vom Büro Schallschutz Nord GmbH ein Schallgutachten erarbeitet, dessen Zusammenfassung nachfolgend wieder gegeben ist:

„Die Untersuchungen im Rahmen dieses Gutachtens ergaben, dass beim Übungsbetrieb der Feuerwache der Immissionsrichtwert der TA Lärm von tagsüber 60 dB(A) an allen nächstgelegenen Fenstern von schutzbedürftigen Räumen unterschritten wird. Während der lautesten Nachtstunde wird der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) an allen Immissionsorten z.T. deutlich überschritten. Anforderungen an den Maximalpegel werden tagsüber erfüllt, da kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert tags um weniger als 30 dB(A) überschreiten. Nachts wird der Maximalpegel an den Immissionsorten Nr. 1 und Nr. 2 um mehr als 20 dB(A) überschritten, an den anderen Immissionsorten unterschritten.“

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Die dargestellten zu erwartenden Immissionen sind nicht zu vermeiden oder zu mindern.

6.1.2 Tiere und Pflanzen

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,"

Darüber hinaus heißt es im § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch das Büro leguan GmbH wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, dessen Zusammenfassung nachfolgend wieder gegeben ist:

„Im Zuge des Neubaus einer Feuerwache innerhalb des Stadtgebietes von Schleswig wird eine ca. 2,5 ha große Fläche in Anspruch genommen, die derzeit aus teilversiegelten bzw. verdichteten Flächen sowie aus Gehölz- und Gebüschbeständen und ruderalen Krautfluren besteht.

Im Herbst 2014 wurde die leguan gmbh beauftragt, die die artenschutzfachliche Bearbeitung einschließlich der dafür notwendigen Untersuchungen für das Vorhaben durchzuführen.

Neben der Untersuchung des Brutvogelbestands war die Frage nach dem Vorkommen der Zauneidechse sowie ggf. von Fledermausarten untersuchungsrelevant.

Es wurden im Plangebiet keine Zauneidechsen nachgewiesen, das Gebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art auf. Ebenso wurden keine als Fledermausquartiere geeigneten Strukturen identifiziert, da die Gehölze, die im Plangebiet stehen, durchweg noch nicht das dafür notwendige Alter haben.

Im Plangebiet wurden 7 Brutvogelarten mit 14 Brutpaaren nachgewiesen, die zu den Gilden der ungefährdeten Vogelarten der Gebüsche und sonstiger Gehölzstrukturen bzw. der Vogelarten mit Bindung an ältere Baumbestände gehören. Außerhalb des Plangebietes, in unmittelbarer Nachbarschaft zu diesem, brüten weitere 13 Vogelarten. Auch diese Arten sind allgemein häufig und in Schleswig-Holstein nicht gefährdet."

Im östlichen und westlichen Bereich des Baugrundstücks werden im Zuge der Baumaßnahmen für die Feuerwache bzw. bei der Verlegung des Rad- und Wanderweges Gehölze gerodet. Eine Vermeidung ist aufgrund der geringen Ausdehnung des Baugrundstücks nicht möglich. Vermieden wird ein Eingriff in den Steilhang zum Erdbeerenberg, der als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Bebauungsplan übernommen wurde. Die Baugrenze soll in einem Abstand von mind. 3 m zum Fuß des Steilhangs verlaufen. Es sind nur die verloren gehenden Gehölze zu ersetzen. In den westlichen Steilhang wird bei der Verlegung des Weges ebenfalls nicht eingegriffen.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Vermieden werden Eingriffe in den östlich und in den nordwestlich gelegenen geschützten Steilhang. Darüber hinaus werden aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen des Planbe-

reichs und die damit zusammenhängenden vorhandenen Störungen (Parkplatz und Nähe zur Bahnanlage) geringere Auswirkungen auf geschützte Arten erwartet.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag fasst die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Baumaßnahme wie folgt zusammen:

„Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entstehen durch das Vorhaben nicht bzw. können durch die Freimachung des Baufeldes vor Beginn der Brutperiode vermieden werden. Zudem wird im Falle des Verlustes von Gehölzen - wovon jedoch derzeit nicht ausgegangen wird - die Schaffung von Ersatzhabitaten im Rahmen der Eingriffsregelung Verluste von Bruthabitaten kompensieren, so dass auch keine artenschutzrechtlich relevanten Verluste von Bruthabitaten auftreten.“

Weitere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten wurden nicht festgestellt und sind auch nicht zu erwarten.“

Im Zuge der Bebauung geht im östlichen Planbereich eine Gehölzflächen in einer Größe von ca. 860 m² durch die Freistellung der Baufläche verloren. Im Bereich des verlegten Rad- und Wanderweges wird eine weitere Gehölzfläche von ca. 430 m² gerodet, sodass ein Verlust an Gehölzflächen von insgesamt ca. 1.300 m² zu erwarten ist.

In Anlehnung an den Runderlass wird dieser mittelfristig wiederherstellbare Biotoptyp im Verhältnis von 1 : 2 ersetzt. Daraus resultiert eine Ersatzpflanzung von 2.600 m² Größe. Diese Ersatzpflanzung kann nicht im Nahbereich des Eingriffs ersetzt werden, da dieser durch die geplante Bebauung ausgenutzt wird. Weitere Flächen im Nahbereich sind bereits bestockt bzw. können für eine Bepflanzung nicht verfügbar gemacht werden. Daher wird die Ersatzpflanzung auf der Ausgleichsfläche nördlich des Gewerbegebietes St. Jürgen angelegt. Die Lage ist dem Plan im Anhang zu entnehmen. Die Pflanzung wird im Kapitel 7 beschrieben.

Auswirkungen auf Brutvögel sind durch den Verlust von kleineren Gehölzflächen nicht zu erwarten, da im Nahbereich (z.B. am Erdbeerenberg oder entlang der Bahnstrecken) genügend Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen. Insofern ist der Verlust an Lebensraumteilen und der Funktionsverlust der Gehölzflächen am Rand des Planbereichs hinnehmbar.

6.1.3 Boden

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:
"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden."

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt den Bodenschutz im § 1 Abs. 3 Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich der Eingriff auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flä-

chen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen.

Durch die Bebauung des bisherigen Parkplatzes wird eine bisher bereits in Teilen baulich genutzte Fläche versiegelt. Dies erfolgt mit dem Bau der Feuerwache sowie mit der Herstellung von Nebenanlagen wie Zufahrten, Stellplätze und Übungsflächen.

Auf der Baufläche sind Versiegelungen mit einer GRZ von 0,6 möglich. Diese versiegelbare Grundfläche kann gem. § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung um bis zu 50 % für Nebenanlagen bis zu einer Maximalversiegelung von 80 % überschritten werden. Somit ist auf dieser Baufläche eine maximale Versiegelung von 80 % möglich.

Die Fläche für Gemeinbedarf umfasst 7.830 m², die bei einer Versiegelung von 80 % auf 6.264 m² überbaubar ist.

Für die Ermittlung der Neuversiegelung, die als Grundlage für die Ausgleichsflächengröße herangezogen wird, sind die bereits versiegelten Flächen (Pendlerparkplatz mit Pflaster- und Schotterflächen) von der möglichen Versiegelung abzuziehen.

Auf dem Parkplatz ist eine Fläche von ca. 1.400 m² mit Granitgroßpflaster versiegelt. Diese wird vollständig als vorhandene Versiegelung angerechnet. Zusätzlich ist eine Fläche von ca. 950 m² als Standplätze mit Schotter befestigt. Diese Fläche wird in Anlehnung an den Runderlass¹ in einem Verhältnis von 60 % auf die Versiegelung angerechnet. Hieraus ergibt sich insgesamt eine anrechenbare vorhandene Versiegelung von 1.400 m² + 570 m² = 1.970 m².

Vermeidung im Rahmen der Planung

Die Vermeidung von Eingriffen ist im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes nur durch einen Verzicht auf den Bau der Feuerwache möglich. Verringert wird der Eingriff in den Boden durch die bereits vorhandene Nutzung als Parkplatz und als Lagerfläche.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Für die mögliche **Neuversiegelung** auf einer Fläche von 6.264 m² - 1.970 m² = **4.294 m²** sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Der Rad- und Wanderweg ist bereits als wassergebunden befestigte Fläche vorhanden und wird leicht in seiner Lage verändert. Hierdurch entstehen keine zusätzlichen in den Boden.

Bei den Eingriffsflächen handelt es sich aufgrund der vorhandenen Versiegelung bzw. der Nutzung gem. des Runderlasses² (2013) um einen Bereich mit **allgemeiner Bedeutung** für den Naturschutz.

¹ Der unten genannte Runderlass sieht für die Befestigung einer Fläche mit wassergebundenen Materialien (z.B. Schotter) ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,3 gegenüber 1 : 0,5 für vollständig versiegelte Flächen vor. Dies entspricht 60 %.

² Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 03.12.2013 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht

Entsprechend des Runderlasses ist auf den Flächen mit allgemeiner Bedeutung von einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 auszugehen.

$$4.294 \text{ m}^2 \times 0,5 =$$

$$2.147 \text{ m}^2 \text{ Ausgleichsfläche}$$

Diese Ausgleichsfläche wird von der Stadt Schleswig auf den Flurstücken 22/4 und 21/6 der Flur 3 nördlich des Gewerbegebietes St. Jürgen als Sukzessionsfläche zur Verfügung gestellt. Die Beschreibung der Maßnahmenfläche erfolgt im Kap. 7.

6.1.4 Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
- 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*
- 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*
- 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“*

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Das im Bereich des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser wird über das vorhandene Regenwasserleitungsnetz geregelt an die Vorflut abgegeben.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehen. Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

6.1.5 Klima / Luft

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

„ Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch den Bau der Feuerwache werden sich geringe Veränderungen des Mikroklimas in Richtung eines Siedlungsklimas auf den bisher als Parkplatz genutzten Flächen ergeben. Nachhaltige Beeinträchtigungen für Arten und Lebensgemeinschaften sowie für den Menschen sind durch die Planungen aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens, der häufigen Winde und des ausgeglichenen Klimas nicht zu erwarten.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Durch die weitgehende Erhaltung der randlichen Grünstrukturen und der Gehölzbestände sind keine weiteren Maßnahmen bezüglich dieses Umweltbelangs nötig.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Umweltgutes Klima / Luft festzustellen.

6.1.6 Landschaftsbild

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *"die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft"* auf Dauer zu sichern.

In § 1 Abs. 4 BNatSchG sind folgende Grundsätze formuliert:

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

- 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,*
- 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.*

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch den Bau der Feuerwache ist eine Veränderung des Landschaftsbildes am Stadtrand von Schleswig unumgänglich. Die bislang als Parkplatz genutzte Fläche wird mit einem Gebäude bebaut. Die Ausrichtung dieses Gebäudes ist auf dem lang gestreckten Grundstück so gewählt, dass vom Betrachter aus Richtung der Straße „Karpfenteich“ nur die Schmalseite wirksam wird. Im vorderen Grundstücksbereich sind Stellplätze vorgesehen, die der bisherigen Nutzung der Fläche weitgehend entsprechen.

Veränderungen des Landschaftsbildes sind durch die hochbaulichen Anlagen gegeben, die z.T. in den Gehölzbewuchs unterhalb des Hangfußes zum Erdbeerenberg eingreifen.

Für die Errichtung der Feuerwache ist auf dem eng begrenzten Baugrundstück die Trasse des Rad- und Wanderweges in Teilstücken zu verlegen. Der Weg wird anschließend durch eine Hecke von der Zufahrt zum Feuerwache abgegrenzt.

Der Bewuchs am östlichen Steilhang zum Erdbeerenberg und der Bewuchs an der Böschung des ehemaligen Abbaugeländes bleiben weitgehend erhalten und binden hierdurch das Vorhaben weiterhin in die Landschaft am Rand des besiedelten Bereichs von Schleswig ein.

Durch die Verlegung und Erhaltung des Rad- und Wanderweges wird die Wegeverbindung zwischen dem Bahnhof und der Innenstadt Schleswigs im Sinne der Erholungsnutzung erhalten.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Die vollständige Vermeidung des Eingriffs ist nicht möglich. Gehölzflächen zum Erdbeerenberg und zur ehemaligen Abbaufäche werden weitgehend erhalten und sind als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

im Bebauungsplan festgesetzt worden. Durch die Längsausrichtung des Gebäudes ist die optische Wirksamkeit für den Betrachter von der Straße „Karpfenteich“ aus verringert.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Das neue Bauwerk ist vor allem vom südöstlich verlaufenden Rad- und Wanderweg auf der ehemaligen Kreisbahntrasse einzusehen. Zwischen dem Weg und der Feuerwache wird zur Einbindung des Vorhabens eine Hecke gepflanzt.

Durch die bereits gegebenen Vorbelastungen und durch die Minderungsmaßnahmen ist der Eingriff in das Landschaftsbild durch den Neubau der Feuerwache weitgehend reduziert und damit nicht mehr als erheblich zu bewerten. Die Flächen werden insgesamt neu gestaltet.

6.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmalen und Denkmalbereichen.

„Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen.“

„Archäologische Denkmale sind bewegliche oder unbewegliche Kulturdenkmale die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann.“

In § 1 Abs. 4 BNatSchG sind folgende Grundsätze formuliert:

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

- 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.*

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Kulturgüter sind im Planbereich aufgrund der bisherigen und der vergangenen Nutzungen nicht vorhanden.

Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

6.2 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt.

Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, der Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte des Landschaftsplanes und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages des Büros leguan GmbH ausgewertet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Schallgutachten erstellt.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

6.3 Maßnahmen zur Überwachung

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen für Natur und Landschaft nicht zu erwarten.

Sofern die Maßnahmen ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Die Stadt Schleswig behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für ein nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

7 AUSGLEICHSMABNAHMEN

Nachfolgend werden Hinweise zur Umsetzung der im Umweltbericht genannten Ausgleichsmaßnahmen gemacht.



Die Fläche, auf der die Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, liegt auf den Flurstücken 22/4 und 21/6 der Flur 3 der Stadt Schleswig nördlich des Lärmschutzwalls St. Jürgen. An dieser Stelle ist ein Kleingewässer mit Randstreifen vorhanden. Die Restfläche zwischen dem Lärmschutzwall und dem östlich verlaufenden Knick ist als Acker in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (siehe

Luftbildaufnahme vom August 2015). Der Übergang zur nördlich angrenzenden Ackerfläche ist offen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind auf dem Plan „Ausgleichsfläche St. Jürgen“ im Anhang dargestellt.

7.1 Gehölzfläche

Im Süden der Ausgleichsfläche wird eine Gehölzfläche mit einer Größe von 2.600 m² als Ersatz für die innerhalb der Bebauungsplanes Nr. 94 zu rodenden Gehölze angelegt. Zum östlich gelegenen Knick wird mit der Pflanzung ein Abstand von ca. 4 m eingehalten, um den Gehölzen gegenseitig Raum zur Entwicklung zu bieten. Die Gehölzfläche wird mit einem rehwildsicheren Zaun (Höhe 1,50 m) vor Wildschäden gesichert.

Die in den nachfolgenden Listen zur Verwendung vorgeschlagenen Gehölze sind in handelsüblichen Qualitäten auf der Grundlage der "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" der FLL³ zu pflanzen. Bei diesen Aufzählungen handelt es sich um Auswahllisten.

Gehölze 1. und 2. Ordnung: Heister, 2 x verpflanzt, 80-100 cm

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 40 - 70 cm

Pflanzdichte: Pflanzung in Reihen mit Abständen von 1,80 m, Abstand in den Reihen ca. 1,25 m.

³ Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen 1995, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)

Gehölze 1. Ordnung:

Berg-Ahorn	-	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Birke	-	<i>Betula pendula</i>
Rot-Buche	-	<i>Fagus sylvatica</i>
Stiel-Eiche	-	<i>Quercus robur</i>

Gehölze 2. Ordnung:

Feld-Ahorn	-	<i>Acer campestre</i>
Schwarz-Erle	-	<i>Alnus glutinosa</i>
Wild-Apfel	-	<i>Malus sylvestris</i>
Vogel-Kirsche	-	<i>Prunus avium</i>
Wild-Birne	-	<i>Pyrus communis</i>
Vogelbeere	-	<i>Sorbus aucuparia</i>

Sträucher:

Haselnuss	-	<i>Corylus avellana</i>
Weiß-Dorn	-	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	-	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	-	<i>Frangula alnus</i>
Trauben-Kirsche	-	<i>Prunus padus</i>
Schlehe	-	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	-	<i>Rosa canina</i>
Ohr-Weide	-	<i>Salix aurita</i>
Sal-Weide	-	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	-	<i>Sambucus nigra</i>
Gemeiner Schneeball	-	<i>Viburnum opulus</i>

7.2 Sukzessionsfläche

Die Restfläche wird mit einer Größe von ca. 5.500 m² der natürlichen Entwicklung überlassen. Zur Aushagerung der Fläche wird die sich einstellende Vegetation in den ersten drei Jahren einmal jährlich gemäht und das Mahdgut abgefahren. Hierdurch sollen die durch die landwirtschaftliche Nutzung eingebrachten Nährstoffe weitgehend verbraucht werden. Nach dieser Pflegemaßnahme wird die Fläche der weiteren Sukzession überlassen. Nach Norden wird ein ortsüblicher Koppelzaun als Abgrenzung zur Ackerfläche hergestellt.

Die Sukzessionsfläche hat eine Größe von ca. 5.500 m². Für den Ausgleich des B-Planes Nr. 94 werden nur 2.147 m² benötigt. Die überschüssigen 3.293 m² der Ausgleichsfläche stehen der Stadt Schleswig als bereits umgesetzter Flächenpool für weitere Eingriffe zur Verfügung.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Schleswig soll der Neubau einer Feuerwache auf einer bisher als Parkplatz und Lagerfläche genutzten Fläche ermöglicht werden. Vorgesehen ist der Bau einer Halle für 10 Fahrzeuge sowie von Räumlichkeiten für den Feuerwehrbetrieb. Darüber hinaus werden Zufahrten und Stellplätze gebaut. Der westlich verlaufende Rad- und Wanderweg wird erhalten.

Die Feststellungen zu möglichen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt mit einem möglichen Bedarf an Ausgleichsflächen sind bei folgenden Schutzgütern zu erwarten:

Mensch: Auswirkungen auf den Menschen sind durch ein Schallgutachten ermittelt worden. Dies kommt zu dem Ergebnis, dass die Tagwerte eingehalten, die Nachtwerte aber überschritten werden.

Tiere und Pflanzen: Der Planbereich und die angrenzenden Flächen wurden vom Büro leguan GmbH untersucht. Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten nach § 7 BNatSchG sind aufgrund der fehlenden Lebensräume im Planbereich nicht zu erwarten. Nicht zu erhaltende Gehölzflächen werden nördlich des Gewerbegebietes St. Jürgen ersetzt.

Boden: Innerhalb der des Planbereichs können maximal 6.264 m² Bodenfläche versiegelt werden. Die vorhandene Flächenversiegelung wird in die Bilanzierung einbezogen, sodass eine Ausgleichsfläche von 2.147 m² auf einer Ackerfläche nördlich des Gewerbegebietes St. Jürgen zur Verfügung gestellt wird.

Wasser: Oberflächengewässer sind nicht durch die geplanten Eingriffe betroffen. Das anfallende Niederschlagswasser wird über die vorhandenen Regenwasserleitungen an die Vorflut abgegeben..

Klima: Aufgrund der zu erhaltenden Gehölze und der Lage der Baufläche am Rand der Stadt sowie aufgrund der häufigen Winde werden sich keine nachhaltigen Veränderungen des Mikroklimas ergeben.

Landschaftsbild: Die geplante Feuerwache wird aufgrund seiner Längsausrichtung für den Betrachter vom „Karpfenteich“ aus gesehen nur geringe Wirksamkeit haben. Zwischen dem Rad- und Wanderweg und der Feuerwache wird zur Einbindung eine Hecke angelegt. Darüber hinaus werden die Gehölze am Rand des Planbereichs weitgehend erhalten.

Kultur- und Sachgüter: Bestandteile der historischen Kulturlandschaft oder Kulturdenkmale sind im Planbereich und auf den angrenzenden Flächen nicht vorhanden. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der gegebenen Entfernungen nicht zu befürchten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte der Bauleitplanung sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sind durch die Lage des Plangebietes am Rande der Stadt Schleswig im Nahbereich des Bundesbahnhofes sowie durch die bereits vorhandene Nutzung als Parkplatz und Lagerfläche nicht als erheblich zu bezeichnen.

Nach Durchführung aller beschriebenen Maßnahmen ist nicht von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

9 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn - Bad Godesberg.
- BERNDT, R.K et al.. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas, 2. Aufl, Wachholtz Verlag Neumünster.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 2.10.2006
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 4.9.2006
- LEGUAN GmbH (2015): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG HOLSTEIN (2010): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Vogelarten
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT (2003): Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein, 2. Fassung
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH), 2009: Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2013.
- MINISTERIUM für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus: Regionalplan Planungsraum V, Neufassung 2002.
- MINISTERIUM Umwelt, Natur und Forsten (2002): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, Aschendorff Münster
- SCHALLSCHUTZ NORD (2014): Schallgutachten
- STADT SCHLESWIG: Flächennutzungsplan und Landschaftsplan
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement -, Jena

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.06.2013
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zul. geä. 07.08.2013 (BGBl. I S 3154)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – neugefasst 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zul. geä. 25.07.2013 (BGBl. I S 2749)
- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG in der Fassung vom 24. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 S 301), zul. geä. 13.7.2011 (GVOBl. Schl.-H. 2011 S 225)
- Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung), Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 22. Januar 2009 (GVoBISH 2009 vom 19. Februar 2009 Nr. 2 S. 48) letzte berücksichtigte Änderung (LVO v. 11.06.2013, GVOBl. S. 264)
- Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Gl.Nr. 2130.98

Die Begründung wurde durch Beschluss der Ratsversammlung Schleswig am
gebilligt.

Schleswig, den

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Gehölzfläche
Zitter-Pappel, Hunds-Rose,
Hartriegel, Weiß-Dorn,
Mirabelle

Gehölzfläche
Grau-Pappel, Berg-Ahorn,
Ulme, Birke, Weiß-Dorn,
Hartriegel

Steilhang
geschützt nach
§ 21 Abs. 1 Nr.
5 LNatSchG

Ruderalfläche
(mittlere bis trockene Standorte)
Goldrute, Acker-Kratzdistel,
Beifuß, Knaulgras, Wiesen-Klee,
Giersch

Steilhang
geschützt nach
§ 21 Abs. 1 Nr.
5 LNatSchG

Gehölzfläche
Stiel-Eiche, Berg-Ahorn,
Ulme, Birke, Weide,
Weiß-Dorn, Vogel-Kirsche

Pulverteich

Sumünster - Flensburg

Hunds-Rose

junge Birken

Erdwall

junge Birken,
Weiß-Dorn
junge Ulmen,
Stiel-Eichen

Groß-
pflaster

Schotter

Fußweg

Karpfenteich

Am Bundesbahnhof

B-PLAN NR. 94 SCHLESWIG

Bestandsplan Umweltbericht

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7
TELEFON: 04621/9396-0
NOVEMBER 2015

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
24866 BUSDORF/SCHLESWIG
FAX: 04621/9396-66
M. 1 : 1.000
1676

M 1 : 1.000

Kleingewässer
mit Randfläche

1.300 m²

Gesamtfläche Flächenpool

8.040 m²

Ausgleich B 94

2.147 m²

Sukzession

5.440 m²

Verbl. Flächenpool

3.293 m²

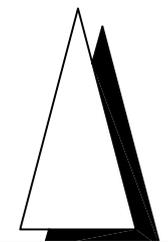
Gehölz-
pflanzung

2.600 m²

vorh. Lärmschutzwall

$\frac{21}{6}$

$\frac{22}{4}$



M 1 : 1.000

BEBAUUNGSPLAN NR. 94 SCHLESWIG

Ausgleichsfläche St. Jürgen

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7
TELEFON: 04621/9396-0
JUNI 2016

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
24866 BUSDORF/SCHLESWIG
FAX: 04621/9396-66
M. 1 : 1.000
1676